



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, S II 1, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die Fachgesellschaften gemäß Verteiler

– nur per Mail –

TEL +49 22899 305 - 2913

FAX +49 22899 305 - 3967

sii1@bmu.bund.de

www.bmu.de

Überschreitung diagnostischer Referenzwerte

Aufzeichnungspflicht nach § 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a StrlSchG

Az.: S II 1 – 11402/00

Bonn, 22.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf den Umfang der Aufzeichnungspflicht nach § 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a StrlSchG möchte ich Sie auf Folgendes aufmerksam machen:

Nach § 85 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass über die Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen Aufzeichnungen angefertigt werden. Gemäß Satz 2 Nummer 3 müssen diese Aufzeichnungen unter anderem Angaben zur Exposition der untersuchten oder behandelten Person oder zur Ermittlung dieser Exposition enthalten. Zudem ist dort eine Begründung im Falle der Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte (DRW) gefordert. Letztere Regelung sollte der Fortführung des § 81 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV



Seite 2

a.F. (StrlSchV von 2001 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung) dienen und nunmehr unter Einbeziehung der früher der RöV unterfallenden Untersuchungen für den gesamten Anwendungsbereich der DRW gelten.

Das Grundprinzip der DRW als Richtschnur für den Strahlenschutz ist, dass es sich bei diesen jeweils um einen auf Standardphantome oder auf Patientengruppen bezogenen Wert für einen Untersuchungstyp handelt, dessen Einhaltung dementsprechend in Bezug auf ein Kollektiv von mindestens zehn untersuchten Personen geprüft wird. Bei der Prüfung der Einhaltung eines DRW ist also über eine bestimmte Anzahl gleicher Anwendungen zu mitteln; der Mittelwert darf den DRW nicht überschreiten.

An diesem Prinzip sollte das Strahlenschutzgesetz nichts ändern; auch künftig muss nicht bei jeder einzelnen Untersuchung der DRW eingehalten werden. Daraus folgt, dass auch nicht in den Aufzeichnungen zu einer einzelnen Untersuchung eine Begründung für die Überschreitung eines DRW vermerkt werden muss. Damit eine – auf eine Mehrzahl gleichartiger Anwendungen bezogene – Überschreitung eines DRW jedoch nachvollziehbar begründet werden kann, soll aus den zu jeder einzelnen Untersuchung aufzeichnenden Angaben zur Exposition (§ 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a StrlSchG), ggf. auch im Zusammenspiel mit den Angaben zur rechtfertigenden Indikation (§ 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG), eindeutig hervorgehen, welche Umstände dieses Einzelfalls dazu beigetragen haben können, dass der über mehrere Anwendungen gemittelte Wert den DRW überschreitet. Dies kann nur gelingen, wenn auch ein Bezug auf die untersuchten Personen erfolgt ist.



Seite 3

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten auch die für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Akbarian